

# Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1855)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415934>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## I.

### Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten.

Für das mit dem 1. Juni 1855 beginnende Verwaltungsjahr erwählte der Große Rath zum Regierungspräsidenten Herrn Paul Migy; zu seinem Vicepräsidenten erwählte der Regierungsrath den Herrn Eduard Blösch, bisherigen Regierungspräsidenten.

---

#### I. Verhältnisse zum Auslande.

Es haben im Jahre 1855 keine Verhandlungen mit fremden Regierungen stattgefunden, bei denen das Präsidium als vorberathende Behörde thätig zu sein im Falle gewesen wäre.

## II. Verhältnisse zur Eidgenossenschaft.

### A. Zum Bunde im Allgemeinen.

Zu Vertretern des Kantons Bern im schweizerischen Ständerathe wurden für das Jahr 1855 vom Großen Rathe erwählt: Herr Regierungsrath Stämpfli und Herr Obergerichter Bolvin. Nachdem der Erstere seine Entlassung aus dem Regierungsrathe erhalten hatte, um die Stelle eines Mitgliedes des schweizerischen Bundesrathes zu übernehmen, wurde an seinem Platze für den Rest der Amtsdauer zum Ständerathe erwählt: Herr Fürsprecher Niggeler.

Im Uebrigen bot der Verkehr mit den Bundesbehörden, soweit er in die Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten fiel, nichts Bemerkenswerthes dar.

### B. Zu den Kantonen insbesondere.

Auch mit andern Kantonsregierungen haben im Laufe des Jahres 1855 keine Verhandlungen stattgefunden, welche dem Geschäftskreise des Präsidiums anheimgefallen wären.

## III. Verhältnisse zum Innern des Kantons.

### A. Auf den Staatsorganismus bezügliche Fragen.

Das im Jahre 1854 nach einmaliger Berathung provisorisch erlassene Dekret, betreffend die Eintheilung der Wahlkreise des Amtsbezirkes Narberg kam im Laufe des Jahres 1855 nicht zur zweiten Berathung; vielmehr legte der Regierungsrath dem Großen Rathe ein Gutachten vor, in welchem mit Rücksicht auf den Umstand, daß nach den Vorschriften der Verfassung im Jahre 1856 eine Volkszählung stattfinden müsse, und daß diese voraussichtlich eine Modification des Wahlgesetzes zur Folge haben werde, der Antrag gestellt war, die zweite Berathung des fraglichen Dekretes bis zu diesem Zeitpunkte zu verschieben, beziehungsweise mit der Berathung des modifizirten Wahlgesetzes zusammenfallen zu lassen. Der Antrag wurde jedoch im Jahre 1855 vom Großen Rathe nicht behandelt.



## B. Politische Abstimmungen und Wahl- verhandlungen.

Im Jahre 1855 fanden bloß die jährlich wiederkehrenden Wahlen der kantonalen Geschwornen, außerdem im eidgenössischen Wahlbezirke Seeland eine Nationalrathswahl zu Ersetzung des Herrn Bundesraths Stämpfli und in einzelnen Amts- und Wahlbezirken Ergänzungswahlen für erledigte Stellen im Großen Rathe, in den Amtsgerichten und dgl. statt. Keine dieser Wahlverhandlungen gab zu Verfügungen Anlaß, welche hier Erwähnung verdienten.

## C. Oberg Aufsicht über die Regierungstatthalter und die Staatskanzlei.

Es wurde in dieser Beziehung keine bemerkenswerthe Verfügung getroffen, bei welcher das Präsidium als vorberathende Behörde thätig gewesen wäre.

Die Thätigkeit des Staatsarchivariats wurde in erhöhtem Maße in Anspruch genommen infolge des unterm 31. Mai definitiv gefaßten Beschlusses, „sämmliche Quellen der Geschichte Berns, soweit es den gegenwärtigen alten Kantons- theil mit Einschluß der seit Jahrhunderten mit demselben in näherer Verbindung gestandenen Theile des neuen Kantons- gebietes betrifft“, sammeln und unter dem Titel Codex diplomaticus bernensis auf Staatskosten herausgeben zu lassen. Die Vollziehung dieses Beschlusses und die Ausführung des ganzen Unternehmens unter der unmittelbaren Oberleitung des Regierungsrathes wurde einer eigenen Commission übertragen, in welche gewählt wurden die Herren Regierungspräsident Blösch, Oberst Wurstemberger in Wittkofen, Staats- schreiber Moritz von Stürler, alt-Regierungsrath Bandelier und Professor Leuenberger. An Platz des Herrn Wurstemberger, welcher sich nicht zur Uebernahme dieser Funktionen entschließen konnte, wurde später Herr Alt-Oberrichter Bigius gewählt. Seit der Constituirung der Commission wird eifrig an der Ausführung des Werkes gearbeitet, das, wenn es

einmal vollendet ist, dem Kanton Bern zu nicht geringer Ehre gereichen wird.

#### D. Höhere Staatsicherheit.

Die öffentliche Ruhe und Ordnung wurde im ganzen Kanton keinen Augenblick gestört, weshalb auch die Nothwendigkeit außerordentlicher Polizeimaßregeln niemals eintrat

---

## II.

### Direktion des Innern.

---

#### A. Gemeinwesen.

Die durch das neue Gemeindegesetz angebahnte Reorganisation der Gemeinden hatte auch im Jahre 1855 in der doppelten Richtung ihren Fortgang, daß einerseits die Revision der Verwaltungsreglemente ihrer Erledigung bedeutend näher rückte, andererseits die amtliche Ausmittlung und Festsetzung des Betrages und Zweckes der Gemeindegüter in einer größern Zahl von Gemeinden vorgenommen wurde. Die Schwierigkeiten, welche diese Operation in die Länge ziehen, sowie die von der Direktion des Innern zu deren Beseitigung getroffenen Vorkehrungen wurden bereits im letztjährigen Verwaltungsberichte angedeutet. Allein bei der Verschiedenheit der Einrichtungen in den Gemeinden stieß man auf neue Hindernisse, und die Abfassung der Vermögensausweisungsakten schien namentlich da auf besondere Schwierigkeiten zu stoßen, wo neben abgesondertem Vermögen der einzelnen Gemeinden auch solches in Frage stand, das gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Gemeinden ist, wie bei Schul- oder Kirchgemeinden, die aus verschiedenen Ortschaften bestehen, und bei ehemaligen